

KOLLEKTIVVERTRAG

für Multi PROTECT Versicherungen

zwischen der

Firma xy

Musterstr. 1

47111 Musterstadt

- nachstehend „Arbeitgeber“ genannt –

und der

BA die Bayerische Allgemeine Versicherung AG

Thomas-Dehler-Str. 25

81737 München

- nachstehend „die Bayerische“ genannt –

wird mit Wirkung zum 01.0x.2020 folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Personenkreis

Der Arbeitgeber beantragt bei der Bayerischen für alle befristet sowie unbefristet angestellten Mitarbeiter, auch teilzeit- und geringfügig Beschäftigte, die in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen, nach Ablauf der Probezeit Versicherungen gemäß § 2 abzuschließen. Über die Allgemeinen Annahmebedingungen hinaus werden auch solche Mitarbeiter in den versicherbaren Personenkreis aufgenommen, die das 60. Lebensjahr bereits vollendet haben und noch beim Arbeitgeber angestellt sind.

Der Arbeitgeber bestätigt, dass die zu versichernden Personen ihre schriftliche Einwilligung zum Abschluss der Versicherungen gemäß § 179 Versicherungsvertragsgesetz vor Anmeldung zum Kollektivversicherungsvertrag abgegeben haben.

§ 2 Tarife und Versicherungsleistungen

1. Die Versicherungen werden nach dem Tarif Multi PROTECT für Erwachsene abgeschlossen. Es gelten die Besonderen Bedingungen zur Absicherung der Funktionellen Invalidität (Multi PROTECT) für Erwachsene (MPE) – Erweiterungen zu den AUB 2014 mit Stand 01.10.2016. Die Besonderen Bedingungen zur Absicherung der Funktionellen Invalidität (Multi PROTECT) für Erwachsene (MPE) gelten für dieses Kollektiv abweichend bereits ab einem Eintrittsalter von 15 Jahren (statt 18 Jahren).

Für den Neuzugang ist der jeweils für Neuabschlüsse geltende Tarif sowie die jeweils geltenden Versicherungsbedingungen anzuwenden.

2. Die versicherte Rentenleistung beträgt
 - 2.1. **xxxx €** für Vollzeitkräfte und Teilzeitkräfte ab 50 % Beschäftigungsgrad
 - 2.2. **xxx €** für Teilzeitkräfte unter 50 % Beschäftigungsgrad, Auszubildende, Langzeitaushilfen und Werkstudenten.

Der Leistungsfall muss vor Ablauf des Versicherungsjahres eintreten, in dem die versicherte Person das 67. Lebensjahr vollendet. Die Leistung wird dann als monatliche Rente maximal bis zum Ende des Versicherungsjahres gezahlt, in dem die versicherte Person das 67. Lebensjahr vollendet. Eine Beitragsdynamik sowie eine Leistungsdynamik und eine Nachversicherungsgarantie sind ausgeschlossen. Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Versicherungsschein, den Allgemeinen und den Besonderen Versicherungsbedingungen.

Der Beitrag richtet sich nach der Beitragsgruppe des erreichten Alters der zu versichernden Person sowie der Berufsgruppe (A oder B) zu der die zu versichernde Person auf Grund des ausgeübten Berufs zuzurechnen ist. Zuschläge auf Grund von Motorradfahrens der versicherten Person werden nicht erhoben. Erreicht die versicherte Person das erste Alter der nächsten Beitragsgruppe, ist die für diese Beitragsgruppe geltende Prämie zu zahlen. Aus der Summe der so ermittelten Beiträge wird jährlich ein Durchschnittsbeitrag je Berufsgruppe errechnet. Dieser Durchschnittsbeitrag je versicherte Person und Berufsgruppe ist vom Arbeitgeber gemäß § 6 Beitragszahlung, zu entrichten.

§ 3 Allgemeine Vertragsvoraussetzungen, Gesundheitsprüfung

1. Von dem Personenkreis gemäß § 1 werden mindestens 90 % versichert.
2. Die Bayerische verzichtet auf eine Gesundheitsprüfung, bei den zu versichernden Personen, für die der Arbeitgeber die als Anlage beigefügte Dienstfähigkeitsbestätigung abgegeben hat. Ist dies für einzelne Mitarbeiter nicht möglich, so ist für diese die Annahme nur gemäß der normalen Gesundheitsprüfung des Tarifes möglich.
3. Für Personen, die die Voraussetzungen gemäß § 1 für die Beantragung einer Versicherung nach § 2 erst nach Abschluss dieses Vertrages erfüllen (z.B. durch Neueinstellungen), wird dann auf eine Gesundheitsprüfung verzichtet, wenn diese mit einer Frist von einem Monat ab dem Zeitpunkt der Zugehörigkeit zum Personenkreis des § 1 zu dem Kollektivvertrag gemeldet werden, und der Arbeitgeber für die Personen die Dienstfähigkeitsbestätigung abgibt. Eine spätere Meldung zu dem Kollektivvertrag ist nur nach Gesundheitsprüfung möglich.
4. Für den Fall, dass eine Gesundheitsprüfung durchzuführen ist, richtet sich die Annahmeentscheidung nach dem Ergebnis der Gesundheitsprüfung.
5. Der Versicherungsnehmer hat die beigefügte Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung sowie die Information zur EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zur Kenntnis genommen.
Es können nur die Personen innerhalb des Kollektivvertrages versichert werden, die die Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung nach beigefügtem Muster abgegeben haben.

§ 4 Versicherungsbedingungen

Für das jeweilige Vertragsverhältnis gelten die für die abgeschlossene Versicherung maßgeblichen Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen (§ 2 Ziffer 1), soweit sie nicht durch die Bestimmungen dieses Vertrages geändert werden. Die zur Zeit des Abschlusses des Kollektivvertrages geltenden Bedingungen für den verwendeten Tarif sind als Anlage 1 beigefügt.

§ 5 Versicherungsbeginn und Versicherungsende

1. Das erste Versicherungsjahr beginnt für die
 - a) bei Vertragsabschluss gemäß § 3 Ziffer 1 zu versichernden Personen am **01.0x.20xx**.
 - b) nach Vertragsabschluss gemäß § 3 Ziffer 3 zu versichernden Personen jeweils am 01. des Monats, an dem die Voraussetzungen für die Aufnahme gemäß § 1 erfüllt sind.

Die Bayerische erhält vom Arbeitgeber die für die Durchführung des Vertrages erforderlichen Unterlagen (Anmelde- und Dienstfähigkeitsbestätigung) jeweils rechtzeitig vor Beginn des ersten Versicherungsjahres.

2. Der Versicherungsschutz des einzelnen Versicherungsvertrages tritt an dem vertraglich festgelegten Beginnstermin in Kraft, jedoch nicht vor Eingang der einzelnen Anmeldung bei der Bayerischen, bzw. soweit eine Gesundheitsprüfung vorgesehen ist, nicht vor der Annahme des einzelnen Antrages durch die Bayerische, vorausgesetzt, dass der Einlösungsbeitrag gezahlt ist.
3. Die Vertragsdauer jedes einzelnen Vertrages beträgt 3 Jahre. Nach Ablauf dieser Zeit verlängert sie sich um jeweils 1 Jahr, wenn der Arbeitgeber nicht spätestens vor Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres mit einer Frist von 3 Monaten kündigt. Kündigt der Arbeitgeber den Versicherungsvertrag während des laufenden Arbeitsverhältnisses, so hat der Mitarbeiter das Recht, den Versicherungsvertrag ohne erneute Gesundheitsprüfung als Versicherungsnehmer fortzusetzen.
4. Der einzelne Versicherungsvertrag endet gemäß Punkt C 3 der Besonderen Versicherungsbedingungen spätestens mit Ablauf des Versicherungsjahres, in dem die versicherte Person das 67. Lebensjahr vollendet. Es bedarf dazu nicht der Kündigung durch den Versicherungsnehmer.

§ 6 Beitragszahlung

1. Alle Beiträge sind Monatsbeiträge und können gemäß Punkt C 7 der Besonderen Versicherungsbedingungen zu Beginn einer jeden Versicherungsperiode angepasst werden.
2. Hauptfälligkeitstermin aller Verträge ist unabhängig von ihrem tatsächlichen Beginn der 1.1. eines Jahres.
3. Beitragsschuldner der Bayerischen ist der Arbeitgeber. Er verpflichtet sich, die fälligen Beiträge jeweils innerhalb von einem Monat - vom Fälligkeitstag an gerechnet - unter Angabe der jeweiligen Vertragsnummer zu überwiesen.

§ 7 Versicherungsnehmer, Bezugsberechtigter

1. Versicherungsnehmer ist der Arbeitgeber. Versicherte Person ist ein Mitglied des in § 1 bezeichneten Personenkreises.
2. Die Bayerische wird dem Arbeitgeber auf Wunsch pro versichertem Arbeitnehmer einen Versicherungsschein aushändigen. Darüber hinaus erhält der Arbeitgeber pro versichertem Arbeitnehmer von der Bayerischen einen individualisierten Leistungsausweis, aus dem der Arbeitnehmer den Umfang seines Versicherungsschutzes entnehmen kann.
3. Der Arbeitgeber ist unwiderruflich auf alle Leistungen aus dem geschlossenen Vertrag bezugsberechtigt. Die Ausübung der Rechte steht ausschließlich dem Arbeitgeber zu.

§ 8 Vorzeitiges Ausscheiden

Scheidet eine versicherte Person vor Eintritt des Versicherungsfalles beim Arbeitgeber aus, so meldet der Arbeitgeber die versicherte Person unverzüglich ab. Überzahlte Beiträge werden nach Abmeldung erstattet. Mit der Abmeldung hat die versicherte Person das Recht, den Versicherungsvertrag ohne erneute Gesundheitsprüfung als Versicherungsnehmer fortzusetzen. Wird der Fortsetzungswunsch nicht innerhalb von einer Frist von 2 Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch die versicherte Person gegenüber der Bayerischen erklärt, erlischt dieses Recht zusammen mit dem Vertrag.

Der Arbeitgeber hat die versicherte Person über die Abmeldung und die Möglichkeit einer Vertragsfortführung rechtzeitig zu informieren.

§ 9 Geschäftsverkehr

1. Der gesamte Geschäftsverkehr zu dem Kollektivvertrag (Ausnahme siehe Punkt 2) wird grundsätzlich zwischen dem Versicherungsnehmer und der Bayerischen geführt.
2. Der gesamte Geschäftsverkehr im Zusammenhang mit Versicherungsleistungen wird ausschließlich zwischen der versicherten Person und der Bayerischen geführt.
3. Der Arbeitgeber verpflichtet sich, über den Wortlaut aller Rundschreiben, Drucksachen oder Vervielfältigungen, die sich auf den Kollektivvertrag, auf die Tarife oder auf die Versicherungsbedingungen beziehen, vor ihrer Bekanntgabe Einvernehmen mit der Hauptverwaltung der Bayerischen herzustellen.

§ 10 Vertragsdauer

Dieser Vertrag wird für 3 Jahre geschlossen. Er kann zum Ablauf dieser Frist von beiden Parteien mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Nach Ablauf dieser Zeit verlängert er sich um jeweils 1 Jahr.

Bei Nichterfüllung der Anforderungen an die Größe des Versicherungskollektives gemäß § 3 kann die Bayerische diesen Kollektivvertrag außerordentlich mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.

Nach einer Kündigung dieses Vertrages werden die bei Wirksamwerden der Kündigung bestehenden Versicherungen unverändert fortgeführt. Sämtliche Kündigungen bedürfen der Schriftform.

§ 11 Schlussbestimmungen

Jede Änderung dieses Vertrages bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so soll das die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berühren. Die Parteien sind verpflichtet, zusammenwirkend eine Regelung herbeizuführen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt.

Ort, den

Firma xy

München, den

BA die Bayerische Allgemeine Versicherung AG

MUSTER